

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Jasmin Kobialka
Bundesministerium für Digitales und
Verkehr

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /29.08.2023
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dr. Andrea Schrage-Möller
Andrea.Schrage-Moeller@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4548
Telefax: 0431 988 617-4548

05.10.2023

Stellungnahme zum Entwurf des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

Sehr geehrte Frau Kobialka,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz. Ich begrüße ausdrücklich die Anstrengungen der Bundesregierung, im Rahmen der Gigabitstrategie eine Beschleunigung beim Ausbau digitaler Infrastrukturen zu erreichen. Die geplante Gesetzesänderung soll hierzu einen Beitrag leisten. Zudem haben die Länder zurückliegend großes Interesse an einer Weiterentwicklung des Gigabitgrundbuchs geäußert, gerade zu diesem Komplex haben Sie umfassende Vorschläge vorgelegt, die in die gewünschte Richtung gehen. Zu einigen Aspekten möchte ich im Folgenden Stellung nehmen und Anpassungen vorschlagen, die aus meiner Sicht für eine bessere Anwendbarkeit in der Praxis sorgen können.

- **Ziffer 8 Buchstabe a), Transparenz vs. Aktualität und Vollständigkeit**

Die Neuregelung beabsichtigt, das Gigabit-Grundbuch zum „single point of truth“ zu erklären, der den Verbrauchern eine transparente und gut vergleichbare Informationsbasis zum Netzausbau bieten soll. Es steht aber zu befürchten, dass dies wegen mangelnder Aktualität und Unvollständigkeit des Gigabit-Grundbuchs zulasten der Netzbetreiber und letztlich auch der Verbraucher gehen würde. Die Regelung, nach der Veröffentlichung von Informationen, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen widersprechen, unzulässig sind, sollte daher nicht ins TKG aufgenommen werden.

Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass die Daten des Gigabitgrundbuchs durch die – für einen sehr dynamischen Markt relativ langen - Publikationszyklen nie auf einem wirklich aktuellen Stand sein können. Schleswig-Holstein hat zudem wiederholt darauf hingewiesen, dass die veröffentlichten Daten in erheblichem Umfang unvollständig sind,

was trotz gemeinsamer Bemühungen der Bundesnetzagentur und des Landes Schleswig-Holstein bislang noch nicht korrigiert werden konnte.

Angesichts dieser Ungenauigkeiten des Gigabit-Grundbuchst würde die beabsichtigte Regelung die Informationsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher beeinträchtigen, indem gleich mehrere Stellen daran gehindert würden, aktuellere und vollständigere Informationen zu veröffentlichen:

- Länder und Institutionen auf Landesebene, die eigene Breitbandinformationssystemen betreiben und über bessere Daten verfügen;
- TK-Unternehmen, die daran gehindert werden, ihre Netze zu vermarkten, wenn die Bestandsnetze z.B. aufgrund von Erfassungsfehlern bzw. neu errichtete Netze aufgrund langer Publikationszyklen noch nicht im Gigabitgrundbuch abgebildet sind;
- auch Vergleichsportale würden daran gehindert, aktuelle Versorgungsdaten zugrunde zu legen;
- und Verbände würden daran gehindert, die Leistungen der Branche im Netzausbau zutreffend zu kommunizieren.

- **Ziffer 21, Datenlieferung durch beauftragte Stelle**

Die Bundesnetzagentur steht derzeit einer Datenlieferung durch zentrale Institutionen z.B. auf Landesebene, die nicht selbst Eigentümer oder Betreiber der entsprechenden Infrastruktur sind, aus rechtlichen Gründen ablehnend gegenüber. Für Schleswig-Holstein ist es ein wichtiges Anliegen, diese Bedenken im Rahmen des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes zu entkräften. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Aufgabenübertragung an und –wahrnehmung durch Dritte im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich zuzulassen. Dies betrifft insbesondere die beabsichtigten Regelungen in §§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 3 und 83 Abs. 2 TKG.

Mehrere Kommunen und Breitbandzweckverbände in Schleswig-Holstein erwägen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ihre Dokumentation an einer zentralen Stelle (z.B. Breitbandkompetenzzentrum) zu bündeln, die ein dafür geeignetes Breitbandinformationssystem vorhält, und die Lieferverpflichtungen an die Bundesnetzagentur vertraglich an diese Stelle als Dienstleister zu delegieren. Davon versprechen wir uns Synergien und Arbeitserleichterung für die kommunalen Breitbandeigentümer. Die originäre Verpflichtung zur Datenlieferung, die von der Bundesnetzagentur gegebenenfalls auch mit Zwangsgeldern durchgesetzt werden kann, sollte beim Eigentümer und Betreiber verbleiben. Es sollte aber ein alternativer Meldeweg für eine Datenlieferung über eine beauftragte Stelle ausdrücklich zugelassen werden, damit die Bundesnetzagentur eine Datenlieferung z.B. durch ein Breitbandkompetenzzentrum im Auftrag der Kommunen zulassen kann.

- **Ziffer 21, Datenzugang für betroffene Stellen bei Länder und Kommunen**

Länder, Kommunen und kommunale Institutionen benötigen umfassende Einsichts-, Nutzungs- und Verarbeitungsrechte aller Daten, die dem Gigabit-Grundbuch zugrunde liegen, für ihr jeweiliges Gebiet. Auch Daten, die zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht für die breite Öffentlichkeit geeignet sind, werden für die aktive Begleitung des Ausbaus digitaler Infrastrukturen durch die Länder und Kommunen benötigt und müssen unter Wahrung der Vertraulichkeit den Ländern und Kommunen zugänglich gemacht werden. Das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz kommt mit § 85 Abs. 1 TKG dieser Forderung der Länder entgegen. Die einschränkende Formulierung „soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderungszwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist“ sollte jedoch gestrichen werden, um eine restriktive Auslegung und Einzelfalldiskussionen auszuschließen.

Weiterhin sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass den Ländern und Kommunen bzw. den durch diese beauftragten Institutionen alle Daten in einem aussagekräftigen und weiterverarbeitbaren Format bereitgestellt werden müssen. Eine bloße Einsichtnahme in verarbeitete Daten als Web-Ansicht, pdf-Ansicht oder zusammenfassende Tabellen ist für öffentliche Planungszwecke nicht ausreichend. Die Gesetzesbegründung ist in dieser Hinsicht leider noch nicht eindeutig.

- **Ziffer 21, Beteiligung des Bundesrats**

Die beabsichtigte Änderung des § 86 Abs. 1 TKG, die das BMDV ermächtigt, zukünftig **ohne** Zustimmung des Bundesrates Art, Inhalt, Umfang, Detailgrad, Bereitstellungsweg und technisches Format der Datenlieferungen und –bereitstellung festzulegen, ist abzulehnen. Eine Beteiligung des Bundesrats ist erforderlich um sicherzustellen, dass Länder und Kommunen die benötigten aussagekräftigen Informationen und Datenzugänge bekommen. Ein Mitspracherecht ist außerdem notwendig, da die geplanten Änderungen sowohl Länder (als Zuwendungsgeber und Eigentümer von Liegenschaften) als auch Kommunen (als Eigentümer von Netzen und Liegenschaften) zur Datenlieferung verpflichten.

- **Ziffer 29, Fristverkürzung**

Die Wegebausträger in Schleswig-Holstein sehen die beabsichtigte Fristverkürzung für die Vollständigkeits- und Zustimmungsfiktion in § 127 Abs. 3 TKG ablehnend. Auch von Seiten ausbauender Unternehmen wurde mir gegenüber Skepsis geäußert, ob kürzere Fristen bis zur Fiktion dazu beitragen, den Ausbau zu beschleunigen.

Einerseits steht zu befürchten, dass die erforderlichen Prüfungen innerhalb der verkürzten Frist insbesondere bei einer größeren Anzahl gleichzeitiger Anträge, in der Urlaubszeit oder bei Krankheit nicht sichergestellt werden können. Eine vermehrte Verlegung von Leitungen im Wege einer Zustimmungsfiktion, die daraus folgen würde, wird als kritisch angesehen. Bei erforderlichen Nachfragen werden diese auch nach der eingetretenen Fiktion vom Versorgungsunternehmen zu beantworten sein. Es könnte hier vermehrt zu Unklarheiten über die Gegebenheiten der Leitungsverlegung kommen. Andererseits ist es

vorstellbar, dass der Eintritt der Fiktion durch mehrfache Nachfragen nach zusätzlichen Unterlagen oder durch Berufung auf § 127 Abs. 3 Satz 4 TKG hinausgezögert wird, um eine angemessene Bearbeitungszeit zu gewinnen, was letztlich der Intention des Gesetzgebers, durch eine Verkürzung der Fiktionsfristen die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, zuwiderlaufen würde.

Ich gehe davon aus, dass die Digitalisierung der Antragsstellung und -bearbeitung der wegerechtlichen Genehmigungen nach § 127 TKG besser geeignet ist, zu vollständig und korrekt gestellten Anträgen und zu einer Beschleunigung der Antragsbearbeitung beizutragen, als eine Verkürzung der Zustimmung- und Genehmigungsfiktion.

- **Ziffer 29, Definition geringfügiger Baumaßnahmen**

Grundsätzlich begrüße ich die Absicht des Gesetzgebers, dem Instrument der geringfügigen baulichen Maßnahme, die nach § 127 Abs. 4 TKG ohne wegerechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann, durch eine bundeseinheitliche Definition (und mögliche Ausweitung im Rahmen eigener Verwaltungsvorschriften der Wegebausträger) zu einer größeren Verbreitung in der Praxis zu verhelfen.

Allerdings erscheint die vorgeschlagene Regelung, bauliche Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu 96 Stunden als geringfügig einzustufen, zu pauschal und zu weitreichend. Innerhalb von vier Arbeitstagen können mit alternativen Verlegemethoden ganze Ortsteile ausgebaut werden. Sogar in offener Bauweise sind in diesem Zeitraum erheblich Eingriffe in den Straßenkörper möglich, die nach Art, Umfang und Schwere nicht nur als geringfügig einzustufen sind. Die Beeinträchtigung durch eine Baustelle von 96 Stunden Dauer ist zudem innerorts und außerörtlich sehr unterschiedlich einzustufen.

Generell wird eine Definition der geringfügigen baulichen Maßnahmen, die sich ausschließlich am zeitlichen Umfang bemisst, für ungeeignet gehalten, da sie keine Aussage enthält über das eingesetzte Gerät oder die Personenzahl, die vor Ort tätig ist, oder über die lokalen Bedingungen. Eine Beschreibung der baulichen Maßnahme an sich könnte meines Erachtens eher befürwortet und von den Wegebausträgern akzeptiert werden, insbesondere, wenn sie diese nicht nur ausweiten, sondern in begründeten Fällen auch einschränken können.

- **Ziffer 29, Sicherheitsleistung für Nachbesserung der Oberflächen**

Eine angemessene Sicherheitsleistung nach § 127 Abs. 8 Satz 3 TKG sollte aus Sicht der kommunalen Wegebausträger nicht nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragsstellers genutzt werden dürfen. Die Erfahrungen beim Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein zeigen, dass es (auch aufgrund des Fachkräftemangels) in einer nennenswerten Zahl von Fällen zu einer mangelhaften Wiederherstellung von Oberflächen kommt, da unabhängig von den anerkannten Regeln der Technik unsauber gearbeitet wird. Die Sicherheiten sollten auch dazu dienen, bei etwaigen Schäden Instandsetzungsarbeiten umsetzen zu können.

- **Ziffer 29, vorbereitende Arbeiten**

Der neu eingefügte § 127 Abs. 9 TKG soll die Durchführung von Vorarbeiten zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien ermöglichen, einschließlich sog. Bohrkernentnahmen. Ebenso würden zu den Bauwerken auch Brückenbauwerke zählen, bei denen bisher immer vertreten worden ist, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Verlegung an Brückenbauwerken überhaupt möglich ist. Für die Maßnahmen soll eine Mitteilung an den Wegebausträger ausreichen, eine Zustimmung zu den Vorarbeiten müsste nicht eingeholt werden.

Die Regelung zu den Vorarbeiten in dieser Form lehnen wir ab, da eine Zurückweisung, die z.B. wegen anderer Maßnahmen in diesem Bereich notwendig sein kann, nicht vorgesehen ist.

- **Ziffer 29, Überbau geförderter Netze**

Im Referentenentwurf findet sich zu § 127 TKG keine Einschränkung des gebundenen Verwaltungsaktes bei einem Überbau vorhandener Netze. Den kommunalen Wegebausträgern wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, den Überbau eines bestehenden oder in Bau befindlichen, mit öffentlichen Geldern finanzierten Glasfasernetzes zu verhindern, obwohl dieses aufgrund seiner öffentlichen Finanzierung der Pflicht zum Angebot eines offenen und diskriminierungsfreien Vorleistungszugangs unterliegt. Wir behalten uns vor, abhängig von den weiteren Erkenntnissen aus den Daten der Monitoringstelle für Doppelausbau von Glasfasernetzen bei der Bundesnetzagentur und aus dem durch das BMDV beauftragten Gutachten zum Mehrfachausbau, hierzu im Bundesratsverfahren erneut Stellung zu nehmen und eine wirksame Regelung zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Schrage-Möller